

... 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am X beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 137, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nr. 151, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 5 Aufbau Abs 1 Überblick

1. Das Modul „A2 PM“ wird in „A2a APM“ umbenannt und am Ende der Zeile das Wort „oder“ hinzugefügt.

2. Das Modul „A2b APM Fragen und Themen der Psychologie“ wird unter Modul A2a hinzugefügt.

(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Vor dem Pflichtmodul A2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden Alternativen Pflichtmodule:“

2. Das Modul „A2“ wird in Modul „A2a“ umbenannt und lautet:

A2a	Praktikum (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben einen vertiefenden Einblick in die berufliche Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen und sammeln Berufserfahrung. Sie arbeiten im Praktikum	

	unter der Betreuung bzw. Ko-Betreuung einer*eines an einer anerkannten Universität ausgebildeten Psycholog*in.
Modulstruktur	PR Projektpraktikum, 10 ECTS (pi) Das Praktikum ist vorab durch das studienrechtlich zuständige Organ zu genehmigen. Die Studierenden haben sich selbstständig einen passenden Praktikumsplatz gesucht und sich erfolgreich darauf beworben (schriftlicher Nachweis eines passenden Praktikumsplatzes).
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums (pi) (10 ECTS)

3. Folgendes Modul A2b wird eingefügt:

A2b	Fragen und Themen der Psychologie (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden bekommen einen exemplarischen Einblick in wichtige Forschungsfragen und aktuelle Themen der Psychologie.	
Modulstruktur	VU Forschungsfragen der Psychologie, 5 ECTS/2 SSt. (pi) VU Aktuelle Themen der Psychologie, 5 ECTS/2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der beiden im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(5) Anhang

1. Die Zeile im dritten Semester zu A2 im empfohlenen Pfad lautet:

”

	A2a oder A2b	PR Projektpraktikum oder VU Forschungsfragen der Psychologie und VU Aktuelle Themen der Psychologie	10	
--	--------------	---	----	--

”

2. Unter „Englische Übersetzung der Titel der Module“ wird „A2 Praktikum (Pflichtmodul) A2 Internship (compulsory module)“ in „A2a Praktikum (Alternatives Pflichtmodul) A2a Internship (alternative compulsory module)“ umbenannt.

3. Unter „Englische Übersetzung der Titel der Module“ wird unter A2 die Zeile „A2b Fragen und Themen der Psychologie (Alternatives Pflichtmodul) A2b Questions and Topics in Psychology (alternative compulsory module)“ eingefügt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r